

# RS OGH 1964/9/3 2Ob231/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1964

## Norm

EKG §6

## Rechtssatz

Der Halter eines Mopeds hat seiner Sorgfaltspflicht zur Sicherung des Mopeds gegen unbefugte Benützung Genüge getan, wenn er das Moped absperrt und den Schlüssel in seiner Hosentasche verwahrt, während er sich bekleidet zum Schlafen niederlegt. Damit, daß ein Dritter (wenn auch Verwandter) den Schlüssel während des Schlafes heimlich aus der Hosentasche nimmt und auf diese Weise das Moped in Betrieb setzt, braucht er nicht zu rechnen. Dafür haftet er nicht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 231/64  
Entscheidungstext OGH 03.09.1964 2 Ob 231/64  
Veröff: ZVR 1965/147 S 158

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0058538

## Dokumentnummer

JJR\_19640903\_OGH0002\_0020OB00231\_6400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)